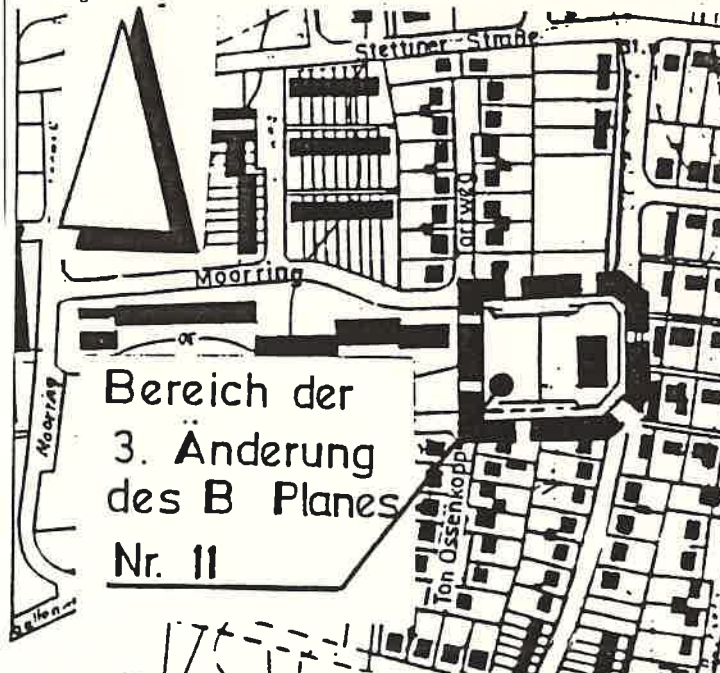


01/6
 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Durchführung des Anzeigeverfahrens der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet Stadtmoor I – Teilbereich „Op de Schanz, der Straße In de Lips, Mooring“



Für die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 25. Juni 1991 als Satzung und mit dem Satzungsergänzungsbeschluß vom 10. Dezember 1991 beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet Stadtmoor I – Teilbereich „Op de Schanz, der Straße In de Lips, Mooring“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) Baugesetzbuch durchgeführt worden.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit der Verfügung vom 15. August 1991 – Az. 610/61702 – 0836.II.3 – nach § 11 (3) Baugesetzbuch auf die Verletzung der Rechtsvorschriften hingewiesen; außerdem wurde um Beachtung von Hinweisen gebeten.

Mit der Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 8. Januar 1992 – Az. 610/61702 – 0836.II.3 – wurde bestätigt, daß die in obiger Verfügung geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind und daß die Hinweise berücksichtigt wurden.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB).

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 6, 2058 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 22. Januar 1992

Stadt Lauenburg/Elbe
 – Der Magistrat –
 gez. Sauer
 Bürgermeister